

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>BV 2025/02</b>
-------------------------	-------------------

Einreicher: <b>Konventsvorsitzender</b>  <b>Graichen</b>	empfehlendes Gremium: Konvent	Sitzung am: 10.06.2025
	öffentlich ja	
	Az.: KR 03	erstellt am: 26.05.2025

**Gegenstand:**

**Auslagerung Kassengeschäfte an Landkreis Leipzig**

**Beratungsfolge:**

Nr.	Gremium	Beratungstermin	Beratungsergebnis
1	Konvent	10.06.2025	

**Beschlussentwurf**

Der Konvent des Kulturraumes Leipziger Raum beschließt,

zur Sicherstellung des Grundsatzes der Trennung von Anordnung und Vollzug der Kassengeschäfte, die Übertragung der Abwicklung des Zahlungsverkehrs des Kulturraumes an den Landkreis Leipzig.

**Rechtliche Grundlagen**

- § 4 Abs. 2 Sächsisches Kulturraumgesetz (SächsKRG) in der aktuellen Fassung
- § 5 Abs. 2 Nr. 12 Satzung des Kulturraumes Leipziger Raum in der Fassung vom 05.03.2018

**Darlegung des Sachverhalts / Begründung**

Der Kulturraum Leipziger Raum ist ein Pflichtzweckverband nach dem Sächsischen Kulturraumgesetz (SächsKRG). Mit der Änderung des SächsKRG zum 01.01.2018 wurde die Regelung ersatzlos gestrichen, dass sich der Kulturraum zur Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben im Kultursekretariat der Bediensteten desjenigen Mitgliedes des Kulturraumes bedient, dem der Vorsitzende des Kulturkonventes angehört. Damit war es dem Kulturraum möglich erstmals eigene Bedienstete anzustellen.

Bis zu diesem Zeitpunkt erledigte das Sachgebiet Zahlungsverkehr im Landkreis Leipzig die Aufgaben zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs des Kulturraumes. Nach der Gesetzesänderung wurde an diesem Verfahren bis heute nichts geändert.

Der Kostenausgleich wurde damals wie heute über einen Vertrag zwischen dem Landkreis und dem Kulturraum geregelt, welcher in der Anlage die Abstimmung der Zuständigkeiten beider Seiten für den Zahlungsverkehr regelt (aktuelle Regelung s. Anlage).

Mit der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2023 wurde der Kulturraum darauf aufmerksam gemacht, dass es sich bei diesem Verfahren um die Auslagerung von Kassengeschäften handelt, wozu laut § 87 Abs. 1 Sächsischer Gemeindeordnung (SächsGemO) ein Konventsbeschluss notwendig ist.

Da der Kulturraum nicht die Schaffung zusätzlicher Personalstellen zur Sicherstellung des Grundsatzes der Trennung von Anordnung und Vollzug der Kassengeschäfte im Kulturraum anstrebt und die aktuelle Verfahrensweise mit einem entsprechenden Beschluss gesetzeskonform ist, wird der vorgelegte Beschluss gefasst, welcher wenn nötig rückwirkend seit dem 01.01.2018 wirken soll.

Der Beschluss ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Anlage: Anlage Dienstvertrag Landkreis Leipzig - Kulturraum